

STAATSGERICHTSHOF DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Kurzmitteilung

Für Herr Hermann Richard Klie
Bahndamm 1
D-95145 Oberkotzau

Herr lic. iur. Philipp Wanger
Rechtsanwalt
Neugasse 17, 9490 Vaduz

Herr Dr. Martin Batliner
Rechtsanwalt
Neugasse 17, 9490 Vaduz

Fürstliches Obergericht
1. Senat, 9490 Vaduz

Fürstliches Landgericht
Abteilung 6, 9490 Vaduz

Vaduz, 6. Mai 2026

Betreff: StGH 2025/124

- ☐ gem. telefonischer Absprache
- ☐ gem. Schreiben
- ☐ auf Ihren Wunsch
- ☐ zur Prüfung
- ☐ zur Erledigung

- ☐ mit Dank zurück
- ☐ zur Unterschrift
- ☐ zu Ihren Akten
- ☐ zur Stellungnahme
- ☒ zur Information/Kenntnisnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei erhalten Sie den Antrag der Beschwerdegegnerin zu 1. vom 5. Mai 2026.

Mit freundlichen Grüßen

Staatsgerichtshofkanzlei

i. A. Angela Kiss-Mate

REGIERUNGSKANZLEI
E 05. Mai 2026
AS

StGH 2025/124

An den
Staatsgerichtshofs des
Fürstentums Liechtenstein
im Wege der Fürstlichen Regierung
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

STGH **2025/124**
Eingang

05. Mai 2026

STAATSGERICHTSHOF-KANZLEI

Beschwerdeführer:

Hermann Richard Klie
Bahndamm 1
DE-95145 Oberkotzau

Beschwerdegegner:

1. HARTLAUB IMMOBILIENSTIFTUNG
(FL-0001.107.265-5)

c/o TVA Management Anstalt
Neugasse 17
LI-9490 Vaduz

vertreten durch die Stiftungsräte:

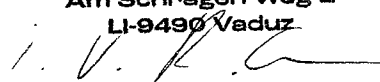
lic. iur. Philipp Wanger und
Dr. Martin Batliner

bevollmächtigt:

BÜCHEL

Rechtsanwälte

Am Schrägen Weg 2
LI-9490 Vaduz



(Berufung auf Vollmacht)

2. lic. iur. Philipp Wanger
c/o TVA Management Anstalt

Neugasse 17
LI-9490 Vaduz

3. **Dr. Martin Batliner**
c/o TVA Management Anstalt
Neugasse 17
LI-9490 Vaduz

Belangte Behörde:

Fürstliches Obergericht
9490 Vaduz

gegen:

Beschluss des Fürstlichen
Obergerichts vom 23.10.2025 zu
06 HG.2025.80 (ON 50)

wegen:

Verletzung verfassungsmässiger
und durch die EMRK garantierter
Rechte
(Streitwert: CHF 30'000.00)

**ANTRAG AUF ERGÄNZUNG DES URTEILS VOM
30. MÄRZ 2026
(KOSTENPUNKT)**

vierfach

- 1 In umseitig bezeichneter Rechtssache gab der Staatsgerichtshof des Fürstentum Liechtensteins (nachfolgend: StGH) mit Urteil vom 30. März 2026, der Beschwerdegegnerin zu 1. und (hier) Antragstellerin (nachfolgend Beschwerdegegnerin zu 1.) am 28. April 2026 zugestellt, der Individualbeschwerde des Beschwerdeführers keine Folge. Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 23. Oktober 2025, 06 HG.2025.80-50 in seinen verfassungsmässigen und durch die EMRK gewährleisteten Rechte nicht verletzt (Spruchpunkt 1.). Der Beschwerdeführer hat die Gerichtsgebühren von CHF 1'700.00 zu tragen (Spruchpunkt 2.)
- 2 Der Beschwerdegegnerin zu 1. wurde per 28. November 2025 die Individualbeschwerde des Beschwerdeführers mit Mitteilung über den Eingang einer Beschwerde sowie eines Antrages auf Erlass vorsorglicher Massnahmen beim Staatsgerichtshof vom 27. November 2025 zugestellt. Damit wurde der Beschwerdegegnerin zu 1. eine Frist von vier Wochen ab Erhalt dieser Mitteilung zur Einreichung einer Gegenäusserung zur Individualbeschwerde eingeräumt. Binnen offener Frist erstattete die Beschwerdeführerin per 23. Dezember 2025 eine Gegenäusserung zur Individualbeschwerde und beantragte und verzeichnete hierzu die Kosten für die Gegenäusserung mit insg. CHF 1'797.90.
- 3 Das Urteil des StGH spricht sich nicht zu den durch die Beschwerdeführerin beantragten und verzeichneten Kosten aus.
- 4 Nach Art. 38 Abs. 1 StGHG finden auf Verfahren vor dem Staatsgerichtshof, insoweit in diesem oder dem in der Sache anzuwendenden Gesetz keine besonderen Verfahrensbestimmungen getroffen sind, die Vorschriften des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.
- 5 Über die Richtigstellung und Ergänzung von Entscheidungen spricht sich das StGHG nicht aus. Nach Art. 84 Abs. 4 LVG kann, wenn ein von einer Partei in der Hauptsache erhobener Anspruch oder der Kostenpunkt unerledigt geblieben ist, die fehlende Erledigung auf Grund einer nur für diese auszuschreibenden, mündlichen Verhandlung nachzutragen, wenn diese Ergänzung von amtswegen geboten erscheint oder wenn hievon abgesehen, der Antrag auf diese Ergänzung von der hiedurch benachteiligten Partei innerhalb der für sie eröffneten Frist zur Anfechtung der Entscheidung bei der Regierung gestellt wird.
- 6 In casu ist der Kostenspruch unerledigt geblieben, obwohl durch die Beschwerdegegnerin zu 1. mit Gegenäusserung zur Individualbeschwerde vom 23. Dezember 2025 Kostengutsprache beantragt und Kosten verzeichnet wurden. Damit ist im Urteil des StGH vom 30. März

2026 der Kostenpunkt unerledigt geblieben, weshalb die Beschwerdegegnerin zu 1. die Ergänzung des Urteils innert Frist¹ beantragt.

Binnen offener Frist stellt die Beschwerdegegnerin zu 1. den

A N T R A G ,

der Staatsgerichtshof des Fürstentum Liechtensteins wolle

1. das Urteil vom 30. März 2026 zu StGH 2025/124 um den unerledigten Kostenpunkt gemäss dem Begehren und den verzeichneten Kosten gemäss Gegenäusserung zur Individualbeschwerde vom 23. Dezember 2025 in Höhe von CHF 1'797.90 sowie gemäss den hier verzeichneten Kosten ergänzen;
2. den Beschwerdeführer verpflichten, der Beschwerdegegnerin zu 1. die Verfahrenskosten zuhänden ihres ausgewiesenen Rechtsvertreters binnen 4 Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

HARTLAUB IMMOBILIENSTIFTUNG

Vaduz, 5. Mai 2026 CB/RG 92326

Kostenverzeichnis:

(Streitwert: CHF 30'000.00)

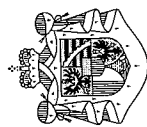
Dieser Antrag auf Ergänzung, TP 1	CHF	112.00
inkl. 40% ES		
+ 8.1 % MwSt.	CHF	9.10
Total	CHF	121.10

¹ Da der Beschwerdegegnerin zu 1. kein Rechtsmittel mehr offensteht, gibt es hier keine Frist. In Analogie zu § 423 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 88 Abs. 2 LVG ist ein Antrag auf Ergänzung binnen acht Tagen nach Zustellung des Urteils anzubringen.

A **PRIORITY**
PRIORITY

P.P.
LI-9490 Vaduz

Liechtensteinische Post AG



STAATSGERICHTSHOF DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
VADUZ

Herr
Hermann Richard Klie
Bahndamm 1
D-95145 Oberkotzau